

Rödl & Partner

MANDANTENBRIEF POLEN

HERAUSFORDERUNGEN MEISTERN

Ausgabe:
April-Juni
2019

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Polen

www.roedl.pl | www.roedl.de/polen | www.roedl.com/poland

Rödl & Partner

MANDANTENBRIEF POLEN

HERAUSFORDERUNGEN MEISTERN

Ausgabe:
April-Juni
2019

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ **Recht**

- Paket für kleine und mittlere Unternehmen – die 10 wichtigsten Vereinfachungen für die Tätigkeit der polnischen Handelsgesellschaften
 - Das ABC des polnischen Cybersicherheitssystems
-

→ **Steuern Aktuell**

→ Recht

Paket für kleine und mittlere Unternehmen – die 10 wichtigsten Vereinfachungen für die Tätigkeit der polnischen Handelsgesellschaften

Jagna Bronk
Rödl & Partner Danzig

Das Paket für kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Paket) besteht aus mehreren legislativen Änderungen infolge der Novellierung ausgewählter steuerlicher und wirtschaftlicher Gesetze (erarbeitet durch das Ministerium für Unternehmertum und Technologie, verabschiedet am 9. November 2018). Die Änderungen der Steuergesetze gelten für Unternehmer bereits seit dem 1. Januar 2019, und am 1. März 2019 trat das Paket der Änderungen zur Tätigkeit und Organisation der polnischen Personen- und Kapitalgesellschaften in Kraft.

WAS BEDEUTET DAS KMU-PAKET FÜR DIE UNTERNEHMER?

Die Novellierung des Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften (HGGB-PL) und des Zivilgesetzbuches (ZGB-PL) soll die Rechtssicherheit und den Schutz der rechtlichen Interessen der Unternehmer, welche durch Handelsgesellschaften tätig sind, gewährleisten. Die bisher gelten-

den Gesetze enthielten viele Lücken, welche es den Unternehmern erschwerten oder sogar ganz unmöglich machten, einige rechtliche und wirtschaftliche Interessen wahrzunehmen. Das war mit der Notwendigkeit verbunden, langwierige und kostspielige Gerichtsprozesse zu führen, deren Ergebnis von der rechtlichen Auffassung des für die Entscheidung zuständigen Richters abhängig war. Das Paket der Änderungen der Wirtschaftsgesetze hat zum Ziel, die Tätigkeit der polnischen Handelsgesellschaften durch Einführung legislativer Vereinfachungen und Eliminierung von Auslegungsdiskrepanzen in der Rechtsprechung zu verbessern.

Nachfolgend finden Sie die 10 wichtigsten Änderungen aufgrund des KMU-Pakets bez. Handelsgesellschaften.

1. Beschlüsse der ordentlichen Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren

Viele Fragen zu der Tätigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung liegen im Kompetenzbereich der Gesellschafterversammlung. Das Verfahren zur Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung ist grundsätzlich stark formalisiert. Um die Lähmung der Tätigkeit der Gesellschaft zu vermeiden, lässt das Gesetz die Beschlussfassung im sog. Umlaufverfahren zu, d.h. ohne die Gesellschafterversammlung einberufen zu müssen. Das Umlaufverfahren erstreckte sich bisher nicht auf Beschlüsse, welche im ausschließlichen Kompetenzbereich der ordentlichen Gesellschafterversammlung lagen, d.h. Beschlüsse über:

- Prüfung und Feststellung des Lageberichts und des Jahresabschlusses für das Vorjahr;
- Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung;
- Entlastung der Mitglieder der Gesellschaftsorgane.

Aufgrund der Novelle wurde das Verbot aufgehoben, das Umlaufverfahren auf im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasste



Beschlüsse anzuwenden, was für die Unternehmer ein Hindernis darstellte und keine praktische Begründung hatte. Bitte denken Sie daran, dass die Abhaltung der ordentlichen Gesellschafterversammlung obligatorisch ist. Wird eine ordentliche Gesellschafterversammlung nicht abgehalten, so kann weder der Gewinn verwendet noch der Jahresabschluss festgestellt werden, so dass der Bericht weder beim zuständigen Finanzamt noch beim zuständigen Registergericht eingereicht werden kann, was aufgrund von strafrechtlichen Vorschriften mit Sanktionen bestraft wird. Für viele Unternehmer wird die Änderung eine wesentliche Erleichterung darstellen, insbesondere dann, wenn die Gesellschaft viele Gesellschafter hat, die sich ständig außerhalb des Landes aufhalten, in dem Gewerbebetätigung ausgeübt wird.

(Rechtsgrundlage: Art. 231 § 4 HGGB-PL)

2. Folgen von Handlungen durch ein „falsches Organ“ der Kapitalgesellschaft

Die Novelle reguliert die rechtlichen Folgen der Handlungen, die im Namen der Gesellschaft durch ihr „falsches Organ“ vorgenommen wurden, d.h. durch ein Organ, das nicht tatsächlich zur Handlung bevollmächtigt wurde oder den Umfang dieser Vollmacht überschritten hat. Bisher hat diese Frage große Kontroversen unter den Juristen geweckt. In der Rechtsprechung wurden zwei einander ausschließende Auffassungen vertreten: Gemäß der einen Rechtsprechungslinie konnte die Handlung durch eine handlungsberechtigte Person bestätigt werden – analog zu den Vorschriften über das Rechtsinstitut falsus procurator. Gemäß der anderen Rechtsprechungslinie war eine solche Tätigkeit von der Sanktion der zwingenden Ungültigkeit betroffen, und es bestand keine Rechtsgrundlage zu deren Heilung. Die sehr große Anzahl überflüssiger diesbezüglicher Gerichtsstreitigkeiten führte dazu, dass das ZGB-PL novelliert werden musste. Gegenwärtig gelten folgende Grundsätze:

- Die Gültigkeit des Vertrages, der angeblich vom „falschen Organ“ abgeschlossen wurde, hängt von dessen Bestätigung durch die juristische Person ab, in deren Namen der Vertrag abgeschlossen wurde.
- Die andere Partei kann der juristischen Person, in deren Namen der Vertrag geschlossen worden ist, eine angemessene Frist zur Bestätigung des Vertrages setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist ist die andere Partei frei von Verbindlichkeiten, die sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergeben. Der Vertrag wurde nicht geschlossen.

– Wird der Vertragsabschluss nicht von einer juristischen Person bestätigt, so ist das „falsche Organ“ zur Rückgewährung dessen verpflichtet, was es von der anderen Partei in Erfüllung des Vertrages erhalten hat, sowie zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, den die andere Partei dadurch erlitten hat, dass sie den Vertrag in Unkenntnis des Fehlens oder der Überschreitung der Vollmacht abgeschlossen hat.

– Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das vom „falschen Organ“ durchgeführt wurde, ist nichtig. War jedoch derjenige, demgegenüber die Willenserklärung im Namen einer juristischen Person abgegeben wurde, mit der Handlung ohne Vollmacht einverstanden, so finden die Vorschriften über den Abschluss von Verträgen ohne Vollmacht entsprechende Anwendung.

(Rechtsgrundlage: Art. 39 des ZGB-PL)

3. Gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschaft, die wegen der Schulden der neu gegründeten Gesellschaft geteilt wird

Die bisherige Auslegung von Art. 546 § 1 HGGB-PL, der das Oberste Gericht (im Urteil vom 24. Oktober 2012, Az. III CSK 18/12) zugestimmt hat, war nur für die Haftung für Verbindlichkeiten entscheidend, die im Spaltungsplan der übernehmenden Gesellschaft bzw. der neu gegründeten Gesellschaft zugeordnet wurden. Dadurch konnten die verschuldeten Gesellschaften die Vermögenshaftung gegenüber den Gläubigern vermeiden. Dies erfolgte durch Spaltung von Gesellschaften und Übertragung im Rahmen des Spaltungsplans beinahe aller Passiva auf das neue Unternehmen und Belassung fast aller Aktiva in den zu spaltenden Gesellschaften. Laut dem Wortlaut der Vorschrift war die gesamtschuldnerische Belastung der ausgliedernden Gesellschaft mit den Schulden der neu gegründeten/übernehmenden Gesellschaft nicht zulässig. Die Novellierung macht mit der Zulässigkeit dieses Vorgehens Schluss, indem die ausgliedernde Gesellschaft direkt für die Verbindlichkeiten belastet wird, die im Spaltungsplan auf ein anderes Unternehmen übertragen wurden.

(Rechtsgrundlage: Art. 546 § 1 HGGB-PL)

4. Grundsätze für die Rücktrittserklärung durch den alleinigen/letzten Geschäftsführer der Kapitalgesellschaft

Die Grundsätze für die Rücktrittserklärung durch den alleinigen/letzten Geschäftsführer der Kapitalgesellschaft waren bisher gesetzlich nicht geregelt. Bis zum 1. März 2019 bestand ein Problem mit der Benennung des Empfängers der Rücktrittserklärung eines Geschäftsführers, wenn infolge des

Rücktritts die Geschäftsführung aus keinem Mitglied mehr bestand.

Dies war eine offensichtliche Lücke in den Rechtsvorschriften. Weder in der Rechtsprechung noch in der Rechtslehre wurde eine einheitliche Lösung erarbeitet. Wegen der Diskrepanzen in der Rechtsprechung war es notwendig, transparente Regelungen zu schaffen. Mit der Novelle wurden folgende Grundsätze etabliert:

- In einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung legt der alleinige/letzte Geschäftsführer seine Rücktrittserklärung den Gesellschaftern vor, indem er gleichzeitig eine Gesellschafterversammlung einberuft. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung enthält auch die Rücktrittserklärung des Geschäftsführers. Der Rücktritt ist mit dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, zu dem die Gesellschafterversammlung einberufen wurde.
- In einer Aktiengesellschaft, in der ein Aufsichtsrat bestellt werden muss, legt das alleinige/letzte Vorstandsmitglied die Rücktrittserklärung dem Aufsichtsrat vor.

Hat der Aufsichtsrat keine Mitglieder, so finden analoge Regeln wie bei einer GmbH Anwendung. Ein Vorstandsmitglied legt die Rücktrittserklärung den Aktionären vor, indem er gleichzeitig



eine Hauptversammlung einberuft. Die Bekanntmachung der Hauptversammlung enthält auch die Rücktrittserklärung des Vorstandsmitglieds.

Der Rücktritt ist mit dem Tag wirksam, der dem Tag folgt, zu dem die Hauptversammlung einberufen wurde.

Der Mechanismus erlaubt es den Gesellschaftern (Aktionären), die erforderlichen Maßnahmen i.Z.m. dem Rücktritt des alleinigen/letzten Geschäftsführers (Vorstandsmitglieds) zu ergreifen und die Unternehmensfortführung zu sichern.

(Rechtsgrundlage: Art. 202 § 4, Art. 233 § 3, Art. 369 § 51 und 52, Art. 397 §2 HGGB-PL)

5. Legitimation zur Absage der Gesellschafterversammlung einer GmbH

Im Gesetz wird die Einberufung der Gesellschafterversammlung detailliert geregelt.

Die Legitimation zur Einberufung der Gesellschafterversammlung steht der Geschäftsführung der Gesellschaft und mittelbar den Gesellschaftern zu, die mindestens 10 Prozent des gezeichneten Kapitals vertreten. Unter bestimmten Umständen steht die Legitimation auch dem Aufsichtsrat und der Revisionskommission zu. Bisher war man sich darüber einig, dass eine einberufene Gesellschafterversammlung vor dem Tag ihrer Abhaltung abgesagt werden kann. Im Gesetz wurde jedoch weder das diesbezügliche Verfahren noch die Legitimation zur Absage der Gesellschafterversammlung geregelt.

Das eröffnete Möglichkeiten zu konzerninternen Auseinandersetzungen und zum Missbrauch seitens der Geschäftsführung, die auf diese Weise die Abhaltung einer auf Anforderung der Gesellschafter einberufenen Versammlung verhindern konnte. Durch die Novelle wird mit den Auseinandersetzungen in der Rechtslehre durch Einführung klarer Grundsätze Schluss gemacht:

- Zur Absage der Gesellschafterversammlung ist diejenige Person berechtigt, die sie einberufen hat.
- Das ausschließliche Recht zur Absage einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung hat der Gesellschafter bzw. die Gesellschafter, der/die diese Einberufung gefordert hat/haben.

(Rechtsgrundlage: Art. 235 § 4 und 235 § 6 HGGB-PL)

6. Erstattung einer nicht zustehenden, aber erhobenen Dividendenvorabausschüttung

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages kann die Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung berechtigt werden, Dividendenvorabausschüttungen an Gesellschafter vorzunehmen. Das Gesetz sieht für die Vorabausschüttungen gewisse Beschränkungen vor. Eine Vorabausschüttung kann nicht erfolgen, wenn im Jahresabschluss für das Vorjahr kein Gewinn ausgewiesen wurde. Die maximale Höhe der vorzunehmenden Vorabausschüttung wurde ebenfalls gesetzlich beschränkt.

Erfolgt die Vorabausschüttung unter Verletzung der o.g. Grundsätze, so sind der Gesellschafter, an den die Vorabausschüttung erfolgte, und die Geschäftsführung, die die Ausschüttung vornahm, gesamtschuldnerisch verpflichtet, den nicht zustehenden Betrag zu erstatten. Im Gesetz wurden jedoch die Folgen der Vorabausschüttungen nicht ausdrücklich geregelt, wenn sie unter Beachtung der obigen Grundsätze erfolgen würden und die Gesellschaft zum Jahresende einen Verlust bzw. einen Gewinn verzeichnen würde, der niedriger als die Summe der erhobenen Vorabausschüttungen wäre. Nach der Novelle sind die Gesellschafter verpflichtet, die Vorabausschüttungen zu folgenden Grundsätzen zu erstatten:

- verzeichnet die Gesellschaft einen Verlust – so erfolgt eine vollständige Erstattung;
- verzeichnet die Gesellschaft einen Gewinn, der niedriger als die Summe der geleisteten Dividendenvorabausschüttungen ist – so wird derjenige Teil erstattet, welcher dem Betrag entspricht, der über den auf den Gesellschafter für das betreffende Geschäftsjahr entfallenden Gewinn hinausgeht.

(Rechtsgrundlage: Art. 195 § 11 HGGB-PL)

7. Frist für die Dividendenausschüttung

Nach der vor dem Inkrafttreten der Novelle bestehenden Rechtslage standen der Gesellschafterversammlung zwei Kompetenzen zu: Festlegung des „Dividendenstichtags“, d.h. des Tages, nach dem die Liste der Gesellschafter ermittelt wird, die Anspruch auf Dividende für das betreffende Geschäftsjahr haben, sowie Festlegung des Datums für die Dividendenausschüttung. Wurde im Beschluss der Gesellschafterversammlung kein Stichtag für die Dividendenausschüttung festgelegt, so war dazu die Geschäftsführung berechtigt.

Im HGGB-PL wurden keine gesetzlichen Fristen genannt, in Bezug auf welche die Gesellschafter die Gewinnausschüttung verlangen könnten, wenn keines der berechtigten Organe einen Dividendenstichtag oder Tag für die Ausschüttung des Gewinns festgelegt hätte. Das ermöglichte Missbräuche gegenüber den Minderheitsgesellschaftern.

Dank der angenommenen Regelung wurden zwei Fragen eindeutig entschieden:

- Wurde im Gesellschafterbeschluss der Dividendenstichtag nicht festgelegt, so ist als Dividendenstichtag der Tag der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung zu betrachten.
- Legt die Gesellschafterversammlung die Frist für die Dividendenausschüttung nicht fest, dann hat sie unmittelbar nach dem Dividendenstichtag zu erfolgen.

(Rechtsgrundlage: Art. 193 § 3 und § 4 HGGB-PL)

8. Vertretung von Kapitalgesellschaften in Liquidation im Ermessen des Gerichts

Die Grundsätze für die Vertretung durch Abwickler, die in Kapitalgesellschaften bestellt wurden, können im Gesellschaftervertrag (in der Satzung) einer Kapitalgesellschaft durch Gesellschafterbeschluss (Beschluss der Hauptversammlung) oder durch Gerichtsurteil bestimmt werden.

Bisher weckte die Frage Zweifel, ob und innerhalb welcher Grenzen das Gericht bei der Bestellung von Abwicklern legitimiert ist, die Grundsätze zur Vertretung einer Kapitalgesellschaft in Liquidation festzulegen. Die Novelle entscheidet nicht eindeutig darüber, ob das Gericht jederzeit berechtigt ist, die Grundsätze zur Vertretung einer Kapitalgesellschaft in Liquidation zu bestimmen oder zu ändern.

(Rechtsgrundlage: Art. 276 § 11 und Art. 463 § 33 HGGB-PL)

9. Geschäftsführung einer Partnergesellschaft

Die Novelle entscheidet, dass Geschäftsführer einer Partnergesellschaft auch ein Dritter sein kann und beendet somit die aufgrund der Rechtslehre geführten Auseinandersetzungen. Diese Lösung hat zum Ziel, die Organisation der Arbeit der Gesellschaft zu verbessern und deren Vertretung nach außen durch professionelle Manager zu ermöglichen, ohne die Partner ständig in die Angelegenheiten der Gesellschaft einbeziehen zu müssen.

Gleichzeitig muss die Geschäftsführung wegen des Personencharakters der Gesellschaft mindestens aus einem Partner bestehen.

(Rechtsgrundlage: Art. 97 § 3 HGGB-PL)

10. Ausscheiden aus der Kommanditgesellschaft

Nach der bisherigen Rechtslage war es möglich, dass ein Komplementär in der Gesellschaft gewissermaßen „stecken bleibt“, wenn in der Satzung der Gesellschaft nicht entsprechende Bestimmungen berücksichtigt wurden. Gemäß Art. 149 § 1 HGGB-PL in der aktuellen Fassung wird die Berechtigung des Komplementärs, zu kündigen und aus der Kommanditgesellschaft auszuschneiden, direkt genannt. Die Vorschriften über die offenen Handelsgesellschaft finden entsprechende Anwendung.

(Rechtsgrundlage: Art. 149 § 1 HGGB-PL)

Die durch die Novelle erfolgten Änderungen des Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften sind von großer praktischer Bedeutung für Unternehmer, die in Form von Handelsgesellschaften tätig sind. Die Präzisierung der Gesetze wird zur höheren Sicherheit der angewandten Rechtslösungen beitragen und folglich eine geringere Anzahl gerichtlicher Auseinandersetzungen sowie die Senkung der Kosten der Gewerbetätigkeit bewirken.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN:



Piotr Mrowiec
Attorney at Law (Polen)
Associate Partner
T + 48 58 582 65 81
piotr.mrowiec@roedl.com

→ Recht

Das ABC des polnischen Cybersicherheitssystems

Grzegorz Szymborski
Rödl & Partner Warschau

Das Gesetz über das Cybersicherheitssystem, das am 5. Juli 2018 verabschiedet wurde, ist ein Rechtsakt von besonderer Bedeutung. Vor allem, weil die Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung elektronischer Mittel bisher nicht umfassend geregelt wurde. Das seit über einem halben Jahr geltende Gesetz ebnet diesbezüglich den Weg für die Legislation.

VON BRÜSSEL NACH WARSCHAU

Die bisherigen Gesetze, d.h. über die allgemeine Pflicht zur Verteidigung der Republik Polen sowie über Personen- und Objektschutz, verwiesen nur rudimentär auf die aktuellen Herausforderungen in Verbindung mit Netzwerksicherheit. Das Handeln Polens in diesem Bereich ist auf das Tätigwerden des EU-Gesetzgebers zurückzuführen, der bestimmte Fragen der Cybersicherheit in der gesamten Gemeinschaft vereinheitlichen wollte. Das polnische Gesetz über die Cybersicherheit stellt die Implementierung der Richtlinie 2016/1148, NIS-Richtlinie (*Network and Information Systems Directive*) genannt, dar, die Mindestanforderungen einführt, d.h. die Rechtsvorschriften auf niedrigem Niveau angleicht, wobei auch die Grundsätze für den Austausch von Informationen über Bedrohungen zwischen den Ländern festgelegt werden. Im

Gegensatz zum von oben vorgeschriebenen Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ist das nationale Gesetz ein viel konkreteres Gesetz.

Eine Reihe von im Gesetz genannten Punkten erforderten weitere Präzisierungen in Durchführungsakten des Ministerrates und des Ministers für digitale Angelegenheiten. Somit haben sich die Maßnahmen des polnischen Gesetzgebers in Bezug auf die Anforderungen der Richtlinie um fast ein halbes Jahr verzögert. Gemäß Artikel 25 des EU-Rechtsakts hätte die Umsetzung in allgemein gültige Rechtsvorschriften, einschließlich Durchführungsrichtlinien, bis zum 9. Mai 2018 erfolgen müssen, und die gesetzlich vorgesehenen Mittel hätten in Polen seit dem 10. Mai gelten müssen. Das polnische Gesetz trat am 28. August vergangenen Jahres in Kraft. Die vollständige Umsetzung der Richtlinie fand jedoch Ende November statt, als der Ministerrat die im Gesetz vorgesehene Verordnung über die Schwellenwerte für die Einstufung eines Vorfalls als schwerwiegend erließ.

ANTWORT UND VORBEUGUNG

Alle im Gesetz enthaltenen Bestimmungen sind neuartig. Dazu gehören die Zuweisung von Aufgaben und die Aufteilung der Verantwortung für die Cybersicherheit in Polen. Die neuen Bestimmungen zielen darauf ab, Mechanismen einzuführen, die die Aufdeckung von Verstößen gewährleisten,

deren Folgen minimieren und Angriffe verhindern. Das Krisenreaktionszentrum der Regierung weist darauf hin, dass Angriffe auf Computernetzwerke eine ernsthafte und weit verbreitete Bedrohung für Internetnutzer darstellen. Schätzungen für 2016 haben gezeigt, dass im Durchschnitt alle vier Sekunden unbekannte Malware heruntergeladen wird und alle 32 Minuten sensible Daten an Bereiche außerhalb der Server des Unternehmens gesendet werden.

Die wichtigste Neuheit ist die Definition des Begriffs „Cybersicherheit“. Das Gesetz versteht darunter die Widerstandsfähigkeit von Informationssystemen gegenüber Aktivitäten, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der verarbeiteten Daten oder der damit zusammenhängenden Dienstleistungen dieser Systeme verletzen.

Obwohl das Hauptziel des Gesetzes darin besteht, die Cybersicherheit in Polen zu gewährleisten, sind auch private Rechtsträger von den Vorschriften betroffen. Die Richtlinie sollte Unternehmen bei der Bekämpfung von Hackern unterstützen und die digitale Infrastruktur schützen. Gemäß der im Gesetz vorgesehenen Sicherheitsstrategie der Republik Polen für die Jahre 2017-2022, besteht das Hauptziel des Ministerrates darin, „dem öffentlichen Sektor, dem privaten Sektor und den Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Sicherheitsniveau bei der Bereitstellung oder Inanspruchnahme von wesentlichen und digitalen Diensten zu gewährleisten“. Entgegen der ursprünglichen Idee bezog die endgültige Fassung der Richtlinie den Schutz der sozialen Netzwerke nicht mit ein. Infolgedessen konzentriert sich der EU-Rechtsakt, gefolgt vom polnischen Gesetz, auf die Beschreibung der Tätigkeiten von zwei Kategorien von Rechtsträgern, d.h. der Anbieter digitaler Dienste und der Betreiber wesentlicher Dienste. Als solche Betreiber gelten Unternehmen, die Dienstleistungen garantieren, welche für die Aufrechterhaltung kritischer gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten unerlässlich sind. Es handelt sich dabei um Unternehmer, die im Verkehrs- und Energiesektor tätig sind, oder um Verantwortliche für die Trinkwasserversorgung, die diesen Status dank einer entsprechenden Verwaltungsentscheidung erhalten haben. Es sollte nicht überraschen, dass das Gesetz vorschreibt, die Akteure des medizinischen Sektors als Betreiber wesentlicher Dienste zu erfassen. Bei den in Polen herrschenden Bedingungen können die Letzteren jedoch eine Menge Ärger verursachen.

AUSWIRKUNGEN DES GESETZES AUF DIE (GESUNDHEIT DER) POLNISCHEN BÜRGER

Die größten Bedenken hinsichtlich des Inkrafttretens der Vorschriften gab es in der medizinischen Branche. In Bezug auf Cybersicherheit gehört der medizinische Sektor zu den am stärksten vernachlässigten Bereichen, und die gesetzlichen Anforderungen für Krankenhäuser mit Notaufnahme bedeuten zusätzliche Kosten. Rund 250 Einrichtungen der Krankenhausgrundversorgung wurden verpflichtet, eine Cybersicherheitsdokumentation zu erstellen und in diesem Bereich (alle zwei Jahre) kostspielige Audits durchzuführen. Nach der Entscheidung, einen Anbieter medizinischer Dienstleistungen als Betreiber wesentlicher Dienste zu qualifizieren, hat dieser drei Monate Zeit, um den Zugang zu Wissen über Cybersicherheit sicherzustellen und ein Sicherheitsmanagementsystem einzuführen. Nach sechs Monaten sollten doppelt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Risikobewertung ergriffen werden. Die Einrichtung wird ein Jahr Zeit haben, um das Audit durchzuführen. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Pflichten können sowohl gegen Krankenhäuser als auch gegen andere Betreiber wesentlicher Dienste Geldstrafen verhängt werden.

Das Gesetz über die Cybersicherheit befasst sich weitgehend mit Fragen der Sicherheit der Datenverarbeitung, einschließlich personenbezogener Daten. Theoretisch betrifft das Problem der Datenverarbeitung eine wesentlich geringere Anzahl von Bürgern als bei der DSGVO. Die Einstufung medizinischer Einrichtungen als Betreiber wesentlicher Dienste kann jedoch dazu führen, dass sich letztlich möglicherweise jeder Bürger früher oder später einem erhöhten Datenschutzstandard gegenüber sieht.

NOCH EINMAL ZUM THEMA DSGVO

Es lohnt sich, noch einmal auf die Grundsätze hinzuweisen, die die im Gesetz genannten Rechtsträger bei der Verarbeitung personenbezogener Daten befolgen sollten. Wichtig ist, dass bei der Datenverarbeitung durch die zuständigen Behörden und sektorspezifischen Cybersicherheitsteams die Erfüllung der sich aus der DSGVO ergebenden Pflichten dann nicht erforderlich ist, wenn dies die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben unmöglich machen würde. Cybersicherheit ist daher von allergrößter Bedeutung.

Welche personenbezogenen Daten erachtet das Gesetz über die Cybersicherheit als wesentlich aus Sicht der darin beschriebenen Rechtsträger? Vor allem diejenigen zu den Nutzern von Informationssystemen und Telekommunikationsendgeräten sowie zu Telekommunikationsendeinrichtungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Dazu gehören auch Daten, die von Betreibern wesentlicher Dienste und Anbietern digitaler Dienste im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen erhoben werden; ferner Informationen, die von öffentlichen Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Aufgaben aufbewahrt werden.

In Bezug auf die Löschung von Daten schreibt das Gesetz vor, dass Informationen, die unter die DSGVO fallen, von den zuständigen Behörden und dem sektorspezifischen Cybersicherheitsteam unverzüglich zu entfernen oder zu anonymisieren sind, sobald festgestellt wird, dass sie für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nicht

erforderlich sind. Andernfalls sind sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende der Behandlung des Vorfalls, auf den sie sich beziehen, zu entfernen oder zu anonymisieren. Die zuständigen Behörden und sektorspezifischen Cybersicherheitsteams haben auch Informationen zu den Rechten der Dateninhaber sowie Belehrungen über die Zwecke der Verarbeitung durch diese Behörden auf Internetseiten zu veröffentlichen. Auf die Beurteilung der Billigkeit und Wirksamkeit dieser Lösungen müssen wir jedoch noch warten.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN:



Jaroslaw Kamiński
Attorney at Law (Polen)
Associate Partner
T +48 22 244 00 27
jaroslaw.kaminski@roedl.com

→ Steuern Aktuell

Ende der Umsatzsteuererklärungen erst 2020?

Agata Pezda
Rödl & Partner Warschau

Das Finanzministerium hat die öffentlichen Konsultationen zum Entwurf der Novellen des Umsatzsteuergesetzes und der Abgabenordnung beendet. Der Entwurf sieht u.a. die Liquidation der Erklärungen VAT-7 und VAT-27 und ihre Ersetzung durch eine neue erweiterte Struktur der SAF-T vor. Er wird jetzt dem Ständigen Ausschuss des Ministerrates zur Debatte vorgelegt.

Aus den von den Medien eingeholten Informationen ergibt sich, dass die neue SAF-T-Struktur erst ab dem 1. Januar 2020 und nicht (wie ursprünglich angenommen) ab dem 1. Juli 2019 gelten wird. Das bedeutet, dass die Abrechnungen bis Ende dieses Jahres wahrscheinlich zu den bisherigen Grundsätzen erfolgen werden.

Die neue ausgebauten Struktur der SAF-T (vorläufig als „JPK_VDEK“ bezeichnet) wird Elemente der vollständigen USt-Erfassung und der bisherigen USt-Erklärungen, die in der aktuellen SAF-T nicht vorkommen, verbinden. Zusätzlich werden dort solche Daten aufgenommen wie: Betrag der Steuerschuld, auf den nächsten Abrechnungszeitraum vorzutragender Betrag oder zu

erstattender Betrag. Die Notwendigkeit der Vorbereitung einer USt-Erklärung bleibt also nach wie vor bestehen – es ändern sich lediglich die Form der Datendarstellung sowie die Art und Weise der Übermittlung ans Finanzamt. Mehr noch: Wird JPK_VDEK in der derzeit vorgeschlagenen Struktur gelten, so erweitert sich der Umfang der meldepflichtigen Daten. Die Steuerpflichtigen werden zur Angabe des Codes der Warengruppe und fakultativ der Zahlungsfrist und -methode verpflichtet. Die Zusammenfassenden Meldungen VAT-UE werden dagegen weiter in der aktuellen, nicht geänderten Form vorgelegt.

Hinzuweisen ist außerdem auf Folgendes: Der Entwurf sieht die Einführung einer neuen Sanktion für Umsatzsteuerpflichtige vor, die eine JPK_VDEK-Datei übersenden, die Fehler enthält oder nicht den Tatsachen entspricht und trotz der Aufforderung des Finanzamtsleiters nicht korrigiert wurde. Dann wird der Finanzamtsleiter gegen den Steuerpflichtigen per Bescheid eine Geldstrafe in Höhe von 500 PLN für jede festgestellte Unregelmäßigkeit oder jeden Fehler verhängen.

Es lohnt sich, mit der Vorbereitung auf die Umsetzung der neuen Meldepflichten bereits jetzt zu beginnen.

→ Steuern Aktuell

Neue Regeln für das Autoleasing – erste verbindliche Auskünfte

Der Direktor des Landesbüros für Finanzinformationen erteilte am 11. Februar 2019 die erste verbindliche Auskunft zur Anwendung neuer Grundsätze der Erfassung von Ausgaben i.Z.m. dem Betrieb eines Pkws unter den Werbungskosten (Az. 0115-KDIT3.4011.545.2018.2.MR).

Seit dem 1. Januar 2019 gelten neue Vorschriften, die die Möglichkeit der Erfassung einiger Ausgaben i.Z.m. dem Betrieb eines Pkws unter den Werbungskosten beschränken. Nach den neuen Grundsätzen gilt: Wenn der Unternehmer auf der Grundlage eines Leasingvertrages einen Wagen im Wert von über 150.000 PLN nutzt, darf er die Raten nur teilweise unter den Werbungskosten erfassen – in dem Verhältnis, in dem der Betrag von 150.000 PLN zum Wert des Wagens bleibt.

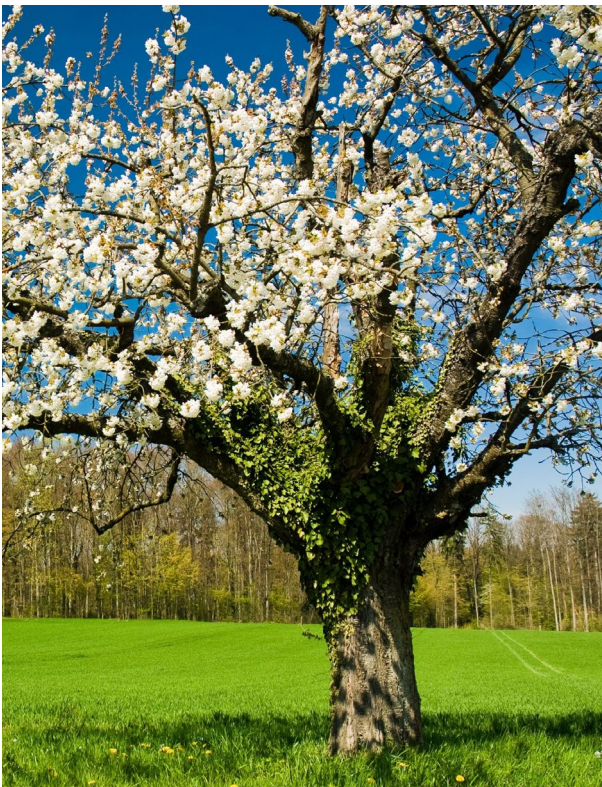
Im Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gab der Unternehmer an, dass er beabsichtigt, einen Wagen im Wert von über

150.000 PLN zu erwerben und den Wagen sowohl für die Gewerbetätigkeit als auch für Privatzwecke zu nutzen. Der Erwerb soll dabei per Kredit- oder Leasingvertrag finanziert werden. Die Leasingrate wird Zahlungen des Kapital- und Zinsteils der Rate umfassen – ohne sonstige Betriebskosten. Der Unternehmer fragte, ob er Kreditzinsen bzw. den Zinsteil der Leasingrate sowie Beiträge zur Haftpflicht- und Kaskoversicherung, die zwar kein Bestandteil der Leasingrate sind, jedoch von ihm getragen werden, in voller Höhe unter den Werbungskosten ausweisen darf.

Die Steuerbehörde stellte in der Auskunft Folgendes fest: Gebühren aus den Leasingverträgen aufgrund des sog. Zinsteils fallen nicht unter die zum 1. Januar 2019 eingeführte Beschränkung (Art. 23 Abs. 1 Pkt. 47a EStG-PL). Somit kann der Zinsteil der Leasingrate vollständig unter den Werbungskosten ausgewiesen werden. Unter die Beschränkung fallen jedoch Gebühren aus den Leasingverträgen i.Z.m. der Tilgung des Werts des Pkws (Kapitalteil der Rate).

Zu der Frage, ob Beiträge zur Haftpflicht- und Kaskoversicherung, die keine Bestandteile der Leasingrate sind, unter den Werbungskosten erfasst werden können, vertrat die Steuerbehörde die Auffassung, dass nur die Beiträge zur Kaskoversicherung unter die Beschränkung fallen (Art. 23 Abs. 1 Pkt. 47 EStG-PL). Nach dem Wortlaut der Vorschrift betrifft die Beschränkung Beiträge zur Versicherung eines Pkws, deren Höhe anhand des für Versicherungszwecke angenommenen Fahrzeugwerts ermittelt wurde. Dieser Wert wird nur bei der Kaskoversicherung berücksichtigt. Bei der Haftpflicht- und Unfallversicherung ist der Fahrzeugwert ohne Bedeutung. Im Endresultat kann der Beitrag zur Haftpflichtversicherung in voller Höhe unter den Werbungskosten ausgewiesen werden.

Die neuen Regelungen erwecken viele Zweifel bei den Steuerpflichtigen. Das Finanzministerium kündigte dazu Erläuterungen an. Bisher wurden diese jedoch nicht veröffentlicht. Sollten weitere Auskünfte über diese Thematik erlassen werden, werden wir Sie informieren.



→ Steuern Aktuell

Ein abgemeldeter Unternehmer kann Umsatzsteuererklärungen korrigieren

Die Löschung aus dem Register der aktiven Umsatzsteuerpflichtigen rechtfertigt weder den Entzug des Rechts auf Abgabe einer Korrektur der Umsatzsteuererklärung VAT-7 noch die Verweigerung des Rechts auf die Erstellung einer Korrekturrechnung, so das Oberverwaltungsgericht im Urteil vom 6. März 2019, Az. I FSK 209/17.

Die vom Oberverwaltungsgericht entschiedene Sache betraf eine Steuerpflichtige, die im Zusammenhang mit der Einstellung der Gewerbetätigkeit vom Register der aktiven Umsatzsteuerpflichtigen abgemeldet wurde. Die Steuerpflichtige fragte in dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft, ob ihr nach Einstellung der Gewerbetätigkeit das Recht auf Korrektur einer Umsatzsteuererklärung zustünde. Nach Auffassung des Leiters der Finanzkammer Katowice steht das Recht auf Korrektur lediglich unter der Bedingung einer nochmaligen Anmeldung für Umsatzsteuerzwecke zu.

Dieser Standpunkt wurde weder vom Woiwodschaftsverwaltungsgericht Gleiwitz (Az. III SA/GI 360/16) noch vom Oberverwaltungsgericht geteilt. Die Gerichte stellten fest, dass sowohl die Behörde als auch der als aktiver Umsatzsteuerpflichtiger Abgemeldete das Recht und die Pflicht haben, die Umsatzsteuerabrechnung durch die Vorlage einer Erklärung zu überprüfen. Wenn gegen eine natürliche Person, die keine Umsatzsteuerpflichtige mehr (also abgemeldet) ist, eine Außenprüfung oder ein Steuerverfahren eingeleitet werden kann, so muss ihr auch das Recht auf die Korrektur einer Erklärung zustehen. Von Bedeutung ist hier, ob die die Korrektur beantragende Person zum Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuerschuld aktive Umsatzsteuerpflichtige war. Das Recht auf Abgabe einer Korrektur der Steuererklärung ist lediglich durch die Verjährungsfrist der Steuerschuld beschränkt.

→ Steuern Aktuell

Auskünfte über Steuersätze

Am 15. Februar 2019 hat das Finanzministerium einen Bericht über öffentliche Konsultationen und die Beurteilung eines Entwurfs des Gesetzes über die Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Abgabenordnung im Bereich des Systems der Umsatzsteuersätze (vom 8. November 2018) veröffentlicht. Im Zuge dieser Konsultationen wurden mehrere Anmerkungen zum Projekt angemeldet. Das Finanzministerium hat einige von ihnen berücksichtigt, und der Entwurf wurde geändert.

Eine der wichtigsten Fragen ist die Änderung des geplanten Inkrafttretens eines neuen Rechtsinstituts – Auskünfte über Steuersätze (poln. Abk. „WIS“).

Bei der WIS-Auskunft wird es sich um ein Instrument handeln, mit dem die Steuerpflichtigen die Ordnungsmäßigkeit der Einstufung der betreffenden Ware oder Dienstleistung

bestätigen können. Steuerpflichtige können heute Einreihungsgutachten für Umsatzsteuerzwecke bei den statistischen Ämtern einholen, die jedoch unverbindlich sind. Das wird sich jetzt ändern.

Steuerpflichtige können die Erteilung von WIS-Auskünften ab dem 1. Juni 2019 und nicht – wie ursprünglich angenommen – ab dem 1. April 2019 beantragen. Der erteilte Bescheid wird jedoch erst ab Januar 2020 gelten – erst von diesem Zeitpunkt an wird er die Steuerpflichtigen vor eventuellen Konsequenzen aufgrund der Anwendung eines inkorrekten Steuersatzes auf die betreffende Ware oder Dienstleistung schützen.

Der Entwurf im Bereich des Systems der Umsatzsteuersätze wurde an den Sejm weitergeleitet. Sollten Sie an dem neuen Rechtsinstitut interessiert sein, so bitten wir um Kontaktaufnahme. Unsere Spezialisten erteilen Ihnen gerne weitere Informationen.

→ Steuern Aktuell

Inanspruchnahme von Dienstleistungen in Polen begründet keine feste Niederlassung

Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Gleiwitz hat am 7. Januar 2019 ein für die Steuerpflichtigen günstiges Urteil in Sachen der festen Niederlassung (Az. III SA/GI 912/18) erlassen.

Die Sache der Beschwerde gegen eine verbindliche Auskunft des Direktors des Landesbüros für Finanzinformationen betraf eine deutsche Gesellschaft, bei der es sich um einen Hersteller und Vertreiber von Schuhen handelte. Die Gesellschaft fragte das auslegende Organ, ob im Zusammenhang mit der geplanten Aufnahme der Tätigkeit in Polen eine feste Niederlassung begründet wird.

Die Gesellschaft erläuterte, dass sie eigene Waren aus anderen Ländern nach Polen verbringen wird. Die Waren sollen dabei zum einem dem Geschäftspartner gehörenden Lager in Polen transportiert werden. In diesem Lager werden die im Eigentum der Gesellschaft stehenden Waren verpackt, konfektioniert und gelagert werden. Der Geschäftspartner wird zugunsten der Gesellschaft Dienstleistungen am überlassenen Material, das die ganze Zeit im Eigentum der Gesellschaft stehen wird, erbringen. Die zugunsten der Gesellschaft in Polen zu erbringenden Dienstleistungen werden von den Mitarbeitern des Geschäftspartners erbracht. Der Gesellschaft wird weder die gesamte noch ein genau bestimmter Teil der Fläche des Lagers zur Verfügung gestellt. Kontaktaufnahme mit Geschäftspartnern, geschäftliche Verhandlungen und Abschluss von Verträgen mit Warenabnehmern erfolgen durch die Gesellschaft direkt an deren Sitz in Deutschland. Nach Erbringung der o.g. Dienstleistungen wird die Gesellschaft die Ware an die Endabnehmer verkaufen.

Das Gericht teilte die Auffassung des Organs aus der angefochtenen verbindlichen Auskunft nicht.

Nach Auffassung des Gerichts nahm die auslegende Behörde unbegründeterweise an, dass die Gesellschaft über ausreichende personelle und technische Ausstattung im Inland verfügt, die die Entstehung einer festen Niederlassung begründen. Bei der Entscheidung für den Erwerb von Verpackungs-, Konfektionierungs- und Lagerungsleistungen gemäß den den

Mitarbeitern des Geschäftspartners vorgelegten Vorgaben der Zentrale in Deutschland hat die Gesellschaft keine feste Niederlassung in Polen errichtet. Die erworbenen Dienstleistungen entsprechen nicht dem Unternehmensgegenstand der deutschen Gesellschaft, also der Herstellung und dem Vertrieb von Schuhen.

In letzter Zeit gehen die Steuerbehörden bei der Zuschreibung einer festen Niederlassung zu ausländischen Unternehmen in Polen restriktiv vor. Das günstige Urteil gibt den Steuerpflichtigen Argumente bei Streitigkeiten mit dem Fiskus. Zu beachten ist jedoch, dass sich alles nach den individuellen Umständen der jeweiligen Angelegenheit richtet. Sollten Sie an dieser Thematik interessiert sein, so analysieren unsere Spezialisten Ihre Tätigkeit gerne auf etwaige diesbezügliche Risiken.



→ Steuern Aktuell

Obligatorisches Split Payment bei ausgewählten Geschäften

Die Europäische Kommission hat den Antrag Polens in Bezug auf die Anwendung des obligatorischen Mechanismus der geteilten Zahlung positiv beschieden. Im Endresultat hat der Rat der Europäischen Union am 18. Februar 2019 den Durchführungsbeschluss Nr. 2019/310 erlassen, der Polen berechtigt, eine von Art. 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen.

Split Payment gilt in Polen seit dem 1. Juli 2018 und ist freiwillig. Jetzt wird Polen in der Lage sein, das obligatorische Split Payment in dem Zeitraum vom 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2022 einzuführen. Der Zeitraum kann um weitere Jahre verlängert werden.

Gemäß dem Beschluss kann der obligatorische Split-Payment-Mechanismus Waren und Dienstleistungen abdecken, die derzeit dem Reverse-Charge-Mechanismus und der gesamtschuldnerischen Haftung unterliegen. Die obligatorische geteilte Zahlung kann somit allgemein verständliche Baudienstleistungen und Geschäfte u.a. mit folgendem Gegenstand umfassen: ausgewählte elektronische Artikel, Kunststoffe, Stahlerzeugnisse, Edel- und Nichtedelmetalle sowie Abfälle und Sekundärrohstoffe.

Mehr noch: Unter das Split Payment können bisher nach allgemeinen Grundsätzen abgerechnete Waren fallen, wie: Großhandel und Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Motorräder, elektrische Batterien, Fernsehgeräte, Computer, Digitalkameras, Stein- und Braunkohle, Koks und Torf.

Die obligatorische Anwendung des Split-Payment-Mechanismus wird bestimmte Warenlieferungen bzw. Dienstleistungen umfassen, sofern das Geschäft zwischen Umsatzsteuerpflichtigen getätigt wird und die Zahlung dafür per Banküberweisung erfolgt. Ein entsprechender Vermerk muss dabei auf der Rechnung angegeben werden.

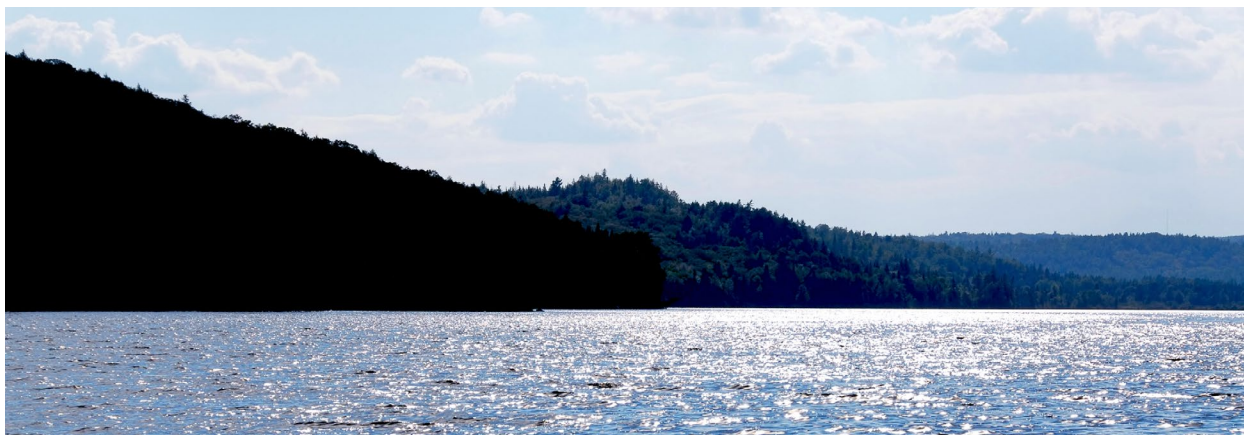
Unter das obligatorische Split Payment werden auch Umsatzsteuerpflichtige ohne Sitz in Polen, die steuerbare Umsätze in Polen ausführen, fallen. Im Endresultat werden sie verpflichtet sein, ein Abrechnungskonto bei einer polnischen Bank zu eröffnen.

Der endgültige Wortlaut der neuen Regelung wird sich nach dem Wortlaut der Novelle des Umsatzsteuergesetzes richten. Nach den aktuellen Ankündigungen des Finanzministers ist die Einführung des obligatorischen Split Payments Anfang 2020 zu erwarten.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN:



Dominika Tyczka
Tax Advisor (Polen)
Associate Partner
T +48 71 606 04 16
dominika.tyczka@roedl.com



Finden Sie uns in den sozialen Netzwerken
#Rödl&PartnerwPolisce



Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?

Dann füllen Sie das Formular auf unserer Webseite aus:

www.roedl.pl

Teilen wir unser Wissen miteinander! | Tax & Law News | SWZ-News | EE-News | Mandantenbrief

SCHULUNGEN | SEMINARE | TREFFEN | KONFERENZEN | BUSINESS-FRÜHSTÜCKE

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Poland
Sienna 73, 00-833 Warszawa
T + 48 22 6962 800
www.roedl.com/pl

Verantwortlich für den Inhalt:
Liliane Preusser
liliane.preusser@roedl.com

Layout/Satz:
Barbara Klimek
barbara.klimek@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.